Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(25.1.1973) Drucksache 8/404

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 404**
Landtag 25. 01. 73
8. Wahlperiode

Antrag (Entschließung) der Fraktion der CDU

Forderungen zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

1. Zugangsbeschränkungen zu den Hochschulen (Numerus clausus) können nur als letzte Notmaßnahme — nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten — zur Verbesserung der Studiensituation hingenommen werden. Sie dürfen daher nur befristet eingeführt und müssen nach Form und Inhalt regelmäßig sowie in kurzen Abständen überprüft werden.

   Zugangsbeschränkungen werden jedoch immer ungerecht und unbefriedigend sein. Deshalb muß der „Numerus clausus" durch einen verstärkten Ausbau und eine Reform der Hochschulen schnellstens beseitigt werden.

2. Der von den Ministerpräsidenten der Bundesländer vorgelegte Staatsvertrag ist aus sozialen, juristischen und bildungspolitischen Gründen höchst unbefriedigend. Das gilt insbesondere für folgende Bereiche:

   a) Es bestehen Bedenken gegen die starke Fixierung auf das Abitur, insbesondere gegen die Betonung der Durchschnittsnoten aller Fächer als Zulassungskriterien ohne genügende Berücksichtigung der gewählten Studienrichtung. Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen sind Zensuren kein geeigneter Maßstab zur Feststellung der Eignung für den gewählten Studiengang.

      Der Senat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den übrigen Bundesländern kurzfristig Grundzüge für bundeseinheitliche Leistungsbemessungskriterien zu erarbeiten.

   b) Bewerber aus bildungsfernen Arbeitnehmerschichten und Bewerber des zweiten Bildungsweges sind in diesem Staatsvertrag nicht ausreichend berücksichtigt. Die zunehmende Errichtung von Gesamthochschulen sowie die Förderung des zweiten Bildungsweges erfordern, daß Studienanfänger aus diesen Bereichen im Rahmen der nach Qualifikation für das gewählte Studium auszuwählenden Bewerber stärker als im Vertrag vorgesehen berücksichtigt werden. Das schließt die Bewerbung ohne Reifeprüfung ein.

   c) Die zunehmende Regelung bundes- und landespolitisch bedeutsamer Fragen durch Staatsverträge der Bundesländer führt zu einer Entwertung der Parlamente in Bund und Ländern. Die Bürgerschaft bedauert, daß der Vertrag in großer Eile, ohne Mitwirkung der Bildungspolitiker und Hochschulen in den Ländern entworfen und unterzeichnet wurde. Das ist um so problematischer, wenn bundeseinheitliche Regelungen durch übereinstimmende Rechtsverordnungen der Länderexekutiven herbeigeführt werden sollen.

      Die Bürgerschaft verlangt daher, daß die Regelung der in Artikel 12 genannten Fragen (Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen, Kapazitätsermittlungen, Vergabeverfahren) durch den Landesgesetzgeber, also die Bremische Bürgerschaft, erfolgt.

d) Der Ausschluß des Widerspruchsverfahrens und die alleinige Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts am Sitz der Zentralstelle (Artikel 8 Absatz 4) erschweren dem Betroffenen die Verfolgung seiner Rechte.

3. Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich nach Ratifizierung des Vertrages in neuen Verhandlungen mit den Bundesländern eine Verkürzung der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erreichen.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen